

11.07.2014

## **Vollbiologische Kleinkläranlagen – Was ist hier bis zum 31.12.2015 zu tun!!!**

**Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

im Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Lommatzsch (2008) ist dargelegt, welche Ort noch zentral öffentlich erschlossen werden und welche Ortsteile ihre Abwässer dezentral entsorgen müssen, d.h. in diesen Ortsteilen muss das häuslichen Abwasser über vollbiologische Kleinkläranlagen oder über abflusslose Gruben entsorgt werden.

Bis **spätestens 31.12.2015** muss auf diesen Grundstücken die Abwasserbeseitigung dem Stand der Technik (DIN 4261 Teil 2 - vollbiologische Kleinkläranlagen) angepasst werden. Alternativ kann man sein Abwasser in abflusslosen Sammelgruben sammeln und durch das von der Gemeinde beauftragte Unternehmer abfahren lassen. Das bedeutet, dass Sie als Grundstückseigentümer selbst für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung zu sorgen haben.

### **Welche Möglichkeiten gibt es den Stand der Technik zu erreichen und was sollten Sie dabei beachten/bedenken:**

1. Sofern eine Kleinkläranlage vorhanden ist, sollte geprüft werden, ob in diese Anlage ein Nachrüstatz für biologische Klärung eingebaut werden kann.
2. Sollte das nicht möglich sein, müssen Sie eine vollbiologische Kleinkläranlage auf Ihrem Grundstück errichten.
3. Alternativ könnten Sie auch die vorhandene Kläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube abdichten und in Zukunft als abflusslose Sammelgrube nutzen. Dabei sollte ein Kosten-/Nutzenvergleich angestellt werden. Jeder Kubikmeter Wasser muss in Zukunft auch entsorgt werden. Zurzeit kostet das Abfahren von Klärschlamm/Fäkalien in der Gemeinde Lommatzsch 19,74 EUR/m<sup>3</sup>.

### **Was passiert, wenn Sie bis 31.12.2015 nichts unternommen haben???**

Mit Ablauf des 31.12.2015 erlischt die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von vorgeklärtem Abwasser aus Kleinkläranlagen, die nicht dem Stand der Technik – also Vollbiologie entsprechen. Alle Ableitungen vom Grundstück – sogenannte Grauwasserableitungen – die nicht in einer vollbiologischen Kleinkläranlage geklärt werden, sind ab diesem Zeitraum nicht mehr erlaubt. Das sind insbesondere Abläufe aus Küchen, Waschküchen o.ä., die bislang in den Garten oder sonst auf dem Grundstück abgeleitet oder versickert werden. Auf das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer ohne Erlaubnis stehen empfindliche Strafen (bis zu 100.000 EUR Bußgelder). Lassen Sie es also nicht darauf ankommen.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Internetseite des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft siehe beigefügten Link:

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/6730.htm#article6742>

### Was ist vor Baubeginn zu tun:

Vor Baubeginn ist in jedem Fall durch den Bauherren

- a) ein Antrag auf eine wasserrechtliche Genehmigung bei Direkteinleitern oder
- b) ein Antrag auf Einleitung in einen Teilortskanal bei Indirekteinleitern zu stellen.

Zuständig ist hierfür für

- a) das Landratsamt Meißen, Untere Wasserbehörde,  
Remonteplatz 10, 01558 Großenhain
- b) Stadt Lommatzsch, Am Markt 1, 01623 Lommatzsch

### Fördermöglichkeiten:

Die Stadt Lommatzsch hat für alle Grundstücke, die dezentral zu entsorgen sind einen förderunschädlichen Vorhabensbeginn beantragt und von der Sächsischen Aufbaubank (SAB) genehmigt bekommen, d. h. Ihre Fördermittel stehen also schon zum Abruf bereit. Diese müssen bis Ende 2014 abgerufen werden.

Die Fördermöglichkeiten gliedern sich in:

- 1. **Zuschussprogramm**
- 2. **Darlehensprogramm**

- 1. **Zuschussprogramm** nach der Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft (RL-SWW/2009)

FÖRDER- GEGENSTAND	Grund- förderung (Mindest- größe 4 EW <sup>1)2)</sup>	je weiterer EW	bei Gruppen- kläranlagen je ange- schlossenes Grundstück	Empfänger
Neuerrichtung einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungs- stufe	1.500 EUR	150 EUR	200 EUR  (max. 2.000 EUR)	Bauherr
Nachrüstung einer vorhandenen Kleinkläranlage mit einer biologischen Reinigungsstufe	1.000 EUR	150 EUR	-	
Zuschlag für weiter- gehende Reinigungs- anforderungen	300 EUR	50 EUR	-	
Beratungs- und Organisationsleistungen der kommunalen Aufgabenträger	zusätzlich 7,5 % des Förderbetrages je Anlage			kommunale Aufgaben- träger

<sup>1)</sup> EW = Einwohnerwerte,

<sup>2)</sup> die Förderung bezieht sich auf die als kleinste Baugröße erhältliche 4-EW-Kleinkläranlage, unabhängig davon, ob weniger als 4 Einwohner im Haushalt leben  
Der Zuschuss für den Bauherrn ist auf maximal 70 % der zuwendungsfähigen Auslagen begrenzt.

## 2. Darlehensprogramm - Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft (RL-SWW/2009)

Für private Kleinkläranlagen wurde am 18.02.2014 ein Darlehensprogramm auf der Grundlage der Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft (RL-SWW/2009) erlassen, d. h. hier kann der Bauherr ein öffentliches Darlehen beantragen. Falls dies für Ihr Vorhaben in Frage kommt, sollten Sie sich bereits vor Baubeginn mit der Stadtverwaltung Lommatzsch in Verbindung setzen.

Um die bereit gestellten Fördermittel zu nutzen, sollten Sie bis Ende des Jahres 2014 eine verbindliche Bestellung einer vollbiologischen Kleinkläranlage, einer abflusslosen Sammelgrube oder eines Nachrüstsatzes nachweisen können. Erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme werden die Fördermittel durch den Bauherren über die Stadtverwaltung Lommatzsch zur Auszahlung bei der SAB beantragt.

Ihr **Ansprechpartner** für Fragen und Antragstellung ist bei der Stadtverwaltung Lommatzsch:

Frau Sylvia Gräfe,

Telefon: 035421 54042

Fax: 035241 540642

E-Mail: [sylvia.graefe@lommatzsch.de](mailto:sylvia.graefe@lommatzsch.de)

Bitte nutzen Sie die noch verbleibende Zeit, um für Ihr Grundstück die optimalste Variante auszuwählen und die bereitgestellten Fördermittel für Ihre Baumaßnahme abzurufen. Die Stadtverwaltung Lommatzsch steht Ihnen gern auch bei Ihrer Entscheidungsfindung zur Seite und vereinbart mit Ihnen auch einen Vor-Ort-Termin.

Christine Gallasch  
Stadträtin der FWL e. V.

PS:

Beide Broschüren liegen im Blumenhaus Marion Schwärig aus bzw. können über die Stadtverwaltung Lommatzsch bezogen werden.



